

15. 1. Abgrenzung des sachlichen Geltungsgebietes des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 gegenüber dem Geltungsgebiete der sonstigen, das Urheberrecht betreffenden Reichsgesetze und des Patentgesetzes.
2. Auslegung der §§. 1—9 und 14 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 und des §. 6 der Bestimmungen des Reichskanzleramtes vom 29. Februar 1876 über die Führung des Musterregisters,

insbesondere in bezug auf den Schutz von Mustern und Modellen neuer und eigentümlicher Buchstabenformen, welche auf Patrizen, Matrizen, Typen gebildet werden sollen.

I. Civilsenat. Urf. v. 8. Juni 1885 i. S. B. Gießerei (Kl.) w. Schriftgießerei L. (Bekl.) Rep. I. 115/85.

- I. Landgericht Frankfurt a./M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Irrig ist die dem Berufungsurteile zu Grunde gelegte Annahme, daß die auf den gewerblichen Erzeugnissen der Schriftgießereianstalten geschnittenen, geprägten, gegossenen Buchstabenformen als Gegenstand des anschauenden Formensinnes erst gelten könnten, nachdem diese Buchstaben (unter Anwendung des Verfahrens in einem von dem Gewerbe der Schriftgießereianstalten verschiedenen Gewerbe, dem Gewerbe der Buchdrucker, welche die in den Schriftgießereianstalten gefertigten und von diesen Anstalten als Ware verbreiteten Typen ankaufen und sich derselben als Werkzeug bedienen) in schwarzer oder sonstiger Farbe auf der bedruckten Blattfläche anschaulich gemacht seien.

Eine Verbindung von Formelementen zu einer neuen Individualform kann in ihrer für die Formempfindung charakteristischen Eigentümlichkeit in einer sehr großen Zahl von Fällen, sowohl in Fläche (durch Punktierung, Linienzeichnung, Farbenanwendung), als auch plastisch (durch Behandlung festen schweren Stoffes in Verhältnissen der Hebung und Senkung, der Ausgestaltung des Materiales über der Fläche, der vertiefenden Befestigung von Stoffteilen unter der Fläche) zur Anschauung gebracht werden.

Eine neue eigentümliche Buchstabenform erregt die Formempfindung der Anschauenden sowohl in der plastischen Ausgestaltung jener Form auf den gewerblichen Erzeugnissen der Schriftgießereianstalten (in erhabenem verkehrten Schriftschnitte auf den Patrizen, vertieft eingeprägt in der beim gewöhnlichen Lesen üblichen Stellung in den Matrizen, in gleichem Relief wie auf den Patrizen schriftgeschnitten, durch den Guß des Schriftzeuges in die Matrizen hergestellt auf den Typen), als auch in der Fläche des bedruckten Blattes, nachdem der Buchdrucker die Typen gesetzt, die Druckerschwärze oder das sonstige

geeignete Färbemittel auf die höchsten Stellen der Typen aufgetragen und dieselben auf das Blatt gedrückt hat.

Dementsprechend heißt es in der dritten Auflage des technischen Wörterbuches von Karmarsch und Heeren Bd. 8 S. 34:

„Die Patrizen müssen so beschaffen sein, daß die danach gegoffenen Typen beim Aneinanderreihen einen geschmackvollen, angenehmlieblichen Satz bilden.“

Dabei ist (ersichtlich und zutreffend) vorausgesetzt, daß die Kenner der Erzeugnisse des Schriftschneidens und Schriftgießens in bezug auf die Erregung ihres Formensinnes bei dem Anschauen der Buchstabenformen in denjenigen Abmessungen und Richtungsverhältnissen, in denen diese Formen auf den Patrizen und Typen zur Erscheinung gebracht sind, in völlig entsprechender Weise affiziert werden, wie diejenigen Personen, auf welche jene Formen beim Lesen des Buchstabens in der dabei üblichen Richtung (wie dieselbe in der Prägung der Matrize und nach bewirktem Druck innegehalten wird) die Formenwirkung äußern.

Daß der Kreis der Anschauenden erfahrungsgemäß in bezug auf die erste Kategorie der Anschauungsgegenstände ein verhältnismäßig weniger ausgedehnter sein wird, als in bezug auf die zweite Kategorie, ändert nicht das geringste an dem Wesen der Sache.

Es sind ferner die Erzeugnisse der Schriftgießereianstalten gewerbliche Erzeugnisse, welche von den sie anfertigenden Gewerbetreibenden gewerbsmäßig verbreitet und verwertet werden durch Vertrieb als produzierte Ware, sei es nun an andere Schriftgießereianstalten, sei es an Kaufleute, welche jene Ware weiter absetzen, sei es an Buchdrucker, welche in ihrem Gewerbe die Typen als Werkzeuge gebrauchen. Der Preis der gewerblichen Erzeugnisse der Schriftgießereianstalten steht in innigem Zusammenhange mit den auf ihnen ausgestalteten Buchstabenformen. Wenn diese Formen in neuer eigentümlicher Weise ansprechend erscheinen, wird von den Abnehmern für jene Erzeugnisse ein höherer Preis gezahlt werden, als sonst.

Begrifflich werden die vorentwickelten Gesichtspunkte dadurch in keiner Weise verrückt, daß von den gewerblichen Erzeugnissen der Schriftgießereianstalten die Typen, zu deren Herstellung die Patrizen und Matrizen dienen, für diejenigen, welche das Buchdruckergewerbe betreiben, Werkzeuge sind (d. h. daß die Typen, vermöge ihrer Anwendung in der Technik des Buchdruckergewerbes, einen für

letzteres Gewerbe wesentlichen materiellen Effekt hervorbringen helfen), sowie daß die Tauglichkeit der Typen zu diesem Gebrauchszwecke die gewerbliche Anfertigung von Typen in das Leben gerufen hat und denselben die Eigenschaft als Ware sichert.

Vorläufig mag es, als eine (demnächst zu beweisende) These vorausgesetzt werden, daß das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, durch keine positive Satzung mit den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten in Widerspruch trete; daß es im Sinne dieses Gesetzes weder ankomme darauf, daß das (eine Verbindung von Formelementen zu einem neuen eigentümlichen Individualform veranschaulichende) gewerbliche Muster oder Modell zum gewerblichen Vorbilde bestimmt sei für erlaubte Nachbildungen jener Form auf oder in den spezifischen Erzeugnissen eines bestimmten einzelnen Gewerbszweiges, als solchen, noch auf einen Gebrauchszweck der gewerblichen Erzeugnisse, auf oder in welchen jene Form zur Nachbildung gelangt; sondern lediglich darauf, daß das zum gewerblichen Vorbilde bestimmte Werk eine (von dem Urheber konzipierte) neue eigentümliche Individualform für die Anschauung ver sinnliche; so daß jene eigentümliche Form auf oder in gewerblichen Erzeugnissen gewerbsmäßig nach dem Vorbilde gebildet, verbreitet und verwertet werden könne, indessen mit der Bestimmung, daß der Urheber des Vorbildes (wenngleich die in letzterem vorbildlich veranschaulichte neue eigentümliche Form an sich sowohl in der Fläche als auch plastisch nachgebildet werden könne) doch nicht den gesetzlichen Schutz seines Urheberrechtes im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 gegen beide Weisen der Nachbildung erwirken könne; daß vielmehr der gesetzliche Schutz nur erteilt werde, entweder gewerblichen Vorbildern, welche nach der von dem Urheber (bei der Anmeldung derselben zur Eintragung in das Musterregister) ausdrücklich abgegebenen Erklärung für Flächenerzeugnisse (d. h. als gewerbliche Vorbilder zur Nachbildung der betreffenden neuen und eigentümlichen Form, welche das Vorbild versinnlicht, in der Fläche) bestimmt seien, in welchen Fällen jedem anderen die plastische Nachbildung jener Form auch ohne Genehmigung des Urhebers freistehet; oder gewerblichen Vorbildern, welche nach der von dem Urheber bei der Anmeldung ausdrücklich abgegebenen Erklärung für plastische Erzeugnisse bestimmt seien (d. h. als Vorbilder für die Nachbildung der betreffenden neuen und eigentümlichen

Form auf plastische Weise), in welchen Fällen jedem anderen auch ohne Genehmigung des Urhebers freistehe, jene Form in Fläche nachzubilden; daß eine bestimmte Erklärung in der einen oder der anderen Richtung von dem Urheber bei der Anmeldung abgegeben werden müsse.

Gelingt es, diesen (vorläufig hypothetischen) Inhalt des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, als bestehenden, klarzulegen: so wird daraus von selbst folgen, daß (da eigentümliche Buchstabenformen sowohl in Fläche als auch plastisch gebildet werden können) derjenige, welcher als Urheber solcher neuer eigentümlicher Buchstabenformen eine Veranschaulichung dieser Formen im Relief auf Typen (in der für die letzteren üblichen Technik ausgeführt) als ein für plastische Erzeugnisse bestimmtes gewerbliches Muster oder Modell (unter Niederlegung der erforderlichen Exemplare oder Abbildungen) zur Eintragung in das Musterregister bei der zuständigen Behörde anmeldet, keineswegs (wie solches in dem Berufungsurteile angenommen ist) etwas Gegenstandsloses, im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 nicht Rechtswirkfames gethan hat; daß derselbe vielmehr durch das gekennzeichnete Verhalten die in jenem Gesetze geregelten Urheberrechte für sich erwirkt hat, welche er gegen jeden zur Geltung bringen darf, welcher ohne seine Genehmigung in Verbreitungsabsicht jene neuen eigentümlichen Buchstabenformen plastisch nachbildet (also namentlich gegen denjenigen, welcher eine solche Nachbildung auf Typen in Schriftgießereianstalten anfertigt) und zwar gemäß §. 5 des erwähnten Reichsgesetzes auch bei Nachbildungen in anderen räumlichen Abmessungen (welches namentlich in bezug auf die Matrizen nicht ohne Belang sein kann), oder unter Anwendung eines anderen Verfahrens (was in bezug auf die Matrizen in Betracht kommt) oder bei Bestimmung der Nachbildung für ein anderes Gewerbe, als das Gewerbe der Schriftgießerei, oder bei Nachbildung unter Abänderungen, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, oder wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalvorbilde, sondern nach einer Nachbildung desselben hergestellt worden ist.

Daß nun das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 wirklich die vorläufig vorausgesetzten Prinzipien enthält, das ergibt sich aus folgenden weiteren Erwägungen, vor deren Ausführung darauf hingewiesen werden mag, daß die Doktrin und die Judikatur sich bereits mehrfach mit der Frage beschäftigt hat, in welcher Weise die Eigentümer von

Schriftgießereianstalten die Anmeldungen zur Eintragung in das Musterregister zu realisieren haben, um ein Urheberrecht nach dem Reichsgesetze vom 11. Januar 1876 in bezug auf von ihnen erzeugte neue und eigentümliche Buchstabenformen, welche sie in ihren Anstalten auf Typen zur Anschauung gebracht haben, sich wirksam zu sichern.

Im Endergebnisse auf dem Standpunkte des gegenwärtig angegriffenen Berufungsurteiles stehen:

1. der Aufsatz des Dr. S. Landgraf, Spalte 4—6, Jahrgang 45 des Journals für Buchdruckerkunst, Schriftgießerei und die verwandten Fächer;
2. der in demselben Jahrgange jenes Journal's, Spalte 853—855, abgedruckte Aufsatz;
3. der in dem 46. Jahrgange (1879) desselben Journal's, Spalte 189—192, befindliche, Berlin M. S. unterzeichnete Aufsatz, (welche Aufsätze zu 2 und 3 ihre These geistvoll vertreten);
4. Professor Dr. Klostermann in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes Bd. 2 S. 302 Anm. 5;
5. das Urteil der zweiten Civilkammer des Landgerichtes zu Stuttgart in Sachen Flinsch wider Weisert vom 15. Februar 1880, mitgeteilt in dem obenerwähnten Journal'e, Jahrgang 47 (1880) Spalte 307—310, 336—339, 382—384 in besonders eingehender Weise.

Letzteres Urteil ist von dem Oberlandesgerichte Stuttgart durch Urteil vom 21. Mai 1880 in dem Ergebnisse der Abweisung des von dem angeblich Musterberechtigten gestellten Klageantrages bestätigt. Diese Klageabweisung erfolgte indessen in der zweiten Instanz aus einem ganz anderen Grunde, als aus dem Entscheidungsgrunde des Urteiles erster Instanz, nämlich unter Anwendung der §§. 7 Abs. 2 und 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 auf Grund der Feststellung, daß bereits vor dem Tage der Anmeldung des Modells zur Eintragung nach demselben gefertigte Erzeugnisse verbreitet worden seien.

Die gegen letzteres Urteil erhobene Nichtigkeitsklage ist zurückgewiesen durch Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 19. März 1881 Rep. II. 297/80 (abgedruckt in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 Nr. 31 S. 108—110).

Letzteres Urteil beruht auf der Ausführung, daß das Berufungsgericht

(bei seiner entscheidenden Feststellung und den daraus gezogenen Folgerungen) die Bestimmungen der §§. 7 Abs. 2 und 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 nicht verletzt habe. Neben diesem Devisirgrunde sind heiläufig nicht devisive Ausführungen gemacht, welche mit den Devisirgründen des gegenwärtigen Urtheiles nicht in Übereinstimmung stehen, welche indessen (teils wegen ihrer nicht devisiven Natur, teils wegen der nicht bestimmten Fixierung der in Betracht kommenden Prinzipien, teils wegen der Folgerung der gebilligten Sätze aus Voraussetzungen in bezug auf tatsächliche Momente des Gewerbebetriebes und Verkehrslebens) nicht geeignet erscheinen, einen Fall der Anwendung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes für gegeben zu erachten.

In einem (Spalte 58—60 des 46. Jahrganges, 1879, des oben in Bezug genommenen Journalen für Buchdruckerkunst u. s. w. abgedruckten) Aufsätze hat der geheime Oberpostrat Professor Dr. Dambach gegenüber den oben unter Nr. 1. 2 mitgetheilten Aufsätzen das Ergebnis seiner Auffassung des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 dahin formuliert:

„daß die Erzeugnisse der Schriftgießerei unzweifelhaft als plastische Muster in das Musterregister einzutragen seien.“

Bei dem hervorragenden Anteil, welchen Dr. Dambach nicht nur an der Abfassung des Entwurfes zu dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, und der Motive zu diesem Entwurfe, sondern auch, als Kommissar des Bundesrates, an den Beratungen der Kommission des Reichstages über den Gesetzesentwurf und den Verhandlungen in dem Reichstage über diesen Entwurf genommen hat, in Berücksichtigung ferner, daß Dr. Dambach von dem Reichskanzleramte mit der Ausarbeitung der von diesem Amte (auf Grund der dem letzteren durch den §. 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 erteilten Ermächtigung) erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 über die Führung des Musterregisters betraut gewesen ist, verdient seine Auffassung die sorgfältigste Beachtung. Es wird indessen aus den bereits entwickelten Gesichtspunkten und den jetzt folgenden weiteren Erwägungen hervorgehen, daß der von Dr. Dambach formulierte Satz (in seinem scharfen Gegensatz gegen die von ihm kritisierte Ansicht) zu apodiktisch gefaßt ist und zu weit nach dem anderen Extreme geht; daß vielmehr derjenige, welcher neue und eigentümliche Buchstaben-

formen durch einen originellen Akt des formenschaffenden Sinnes konzipiert hat und nun als Urheber (unter Niederlegung eines Exemplares oder einer Abbildung eines Erzeugnisses, in welchem er jene Form für die Anschauung versinnlicht hat), bei der zuständigen Behörde sein Originalerzeugnis als gewerbliches Vorbild zur Eintragung in das Musterregister anmeldet, auch wenn jenes Erzeugnis ein gewerbliches Erzeugnis des Gewerbes der Schriftgießereianstalten (sei es nun eine Patrizze, Matrixe oder Type) sein sollte, ein Urheberrecht nach dem Gesetze vom 11. Januar 1876 erwirbt, mag er bei der Anmeldung erklärt haben, daß sein Originalwerk als Muster für Flächenerzeugnisse bestimmt sei, oder mag er erklärt haben, daß es als gewerbliches Vorbild für plastische Erzeugnisse bestimmt sei; daß aber der Urheber, je nachdem er bei der Anmeldung die eine oder die andere Erklärung abgibt, in bezug auf dasjenige, was für ihn in jedem dieser Fälle im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 der eigentliche Gegenstand des Musterichuges ist (nämlich die neue eigentümliche Buchstabenform als gewerbliches Vorbild für Nachbildung auf gewerblichen Erzeugnissen), ein Urheberrecht von verschiedener praktischer Wirkung erlangt.

Für die Abgrenzung des sachlichen Geltungsgebietes des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 sind zunächst bestimmte Zeichen gesetzt durch die Gliederung des Inbegriffes derjenigen Reichsgesetze, welche bezweckt, die Energie in dieser Richtung mit Schöpferkraft begabter Menschen zum Erschaffen neuer Güter zu erhöhen, vermöge der anregenden Bestimmung und Regelung eines Rechtes der Schöpfer jener Güter (Urheber, Erfinder), aus ihrer Urheberschaft, bezw. Erfindung, unter gewissen von ihnen zu erfüllenden Bedingungen und innerhalb bestimmter Schranken, einen durch den gesetzlichen Schutz gesicherten Nutzen zu ziehen.

Seinem Inbegriffe gehören (als verschiedene Gebiete beherrschende Normen) an:

1. das Gesetz vom 11. Juni 1870, welches regelt außer dem Urheberrechte an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken auch das, als diesen verwandt gedachte, Urheberrecht an geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Zeichnungen und

- Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;
2. das Gesetz vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste mit Ausnahme der Baukunst;
 3. das Gesetz vom 25. Mai 1877, welches normiert das Recht auf den Erwerb von Patenten und die aus diesem Erwerbe fließenden Befugnisse der Erfinder neuer, eine gewerbliche Verwertung gestattender Naturkräftekombinationen in einem bekannten Gegenstande, für welchen das Patent beansprucht ist, mag dieser Gegenstand nun ein neuer Stoff sein (mit Ausnahme von Nahrungs-, Genuß-, Arzneimitteln oder auf chemischem Wege herstellbaren Stoffen, soweit die Erfindung nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung dieser Gegenstände betrifft), oder eine neue Fabrikationsmethode, oder ein, als Ding für sich bestehendes, neues Mittel, durch dessen mechanisch oder physisch wirkenden technischen Gebrauch bestimmte materielle Effekte hervorgebracht werden (Maschinen oder sonstige Betriebsvorrichtungen, Werkzeuge und sonstiges Arbeitsgerät);
 4. das Gesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Setzt man vorläufig voraus, daß es sich bei letzterem Gesetze um die Regelung eines Urheberrechtes an neuen und eigentümlichen Formen in einer bestimmten Beziehung handle, so wird man (bei der Koexistenz der erstgenannten drei Gesetze) zu dem Schlusse berechtigt sein, daß bei dem Gesetze vom 11. Januar 1876 die Urheberschaft weder in Betracht kommt als Urheberschaft an Zeichnungen und Abbildungen, welche zur Belehrung über Gegenstände des theoretischen Wissens als solchen bestimmt sind (denn letztere Urheberschaft ist geschützt durch das Gesetz vom 11. Juni 1870), noch als Urheberschaft in bezug auf solche Originalwerke, welche weder bestimmt sind der Belehrung noch den Interessen des Gewerbes zu dienen, sondern von ihrem Urheber geschaffen sind als Werke der bildenden Kunst, d. h. nicht als Mittel zu einem außerhalb ihres (in sich beschlossenen) Daseins liegenden Zwecke, sondern als schöne, einen individuellen geistigen Inhalt erschöpfend und harmonisch in der Reinheit der Linien, im Scheine der Farben, in der gediegenen Festigkeit des Materials dar-

stellende Gestaltungen, welche ihren Schöpfer im Erschaffen und den Betrachtenden bei der Anschauung mit der idealen Freude an ihrer Schönheit erfüllen; denn die Urhebererschaft des bildenden Künstlers als solchen ist geregelt durch das Gesetz vom 9. Januar 1876; noch schließlich als Urhebererschaft in bezug auf Formen, welche zwar zu gewerblicher Verwertung, indessen nicht deswegen erfunden sind, um eine Erhöhung des Wertes gewerblicher, jene Form an sich tragender Erzeugnisse (infolge des Reizes der neu erfundenen eigentümlichen Form auf die Formempfindung der Abnehmer) zu erzielen, sondern deswegen, weil bestimmte Dinge, wenn sie derartig geformt sind, infolge dieser Formation geeigneter werden, Naturkräfte wirksam zur Erreichung eines bestimmten technischen Effektes in Thätigkeit zu setzen oder zu leiten; denn die Rechte desjenigen, welcher zu diesem Zwecke die Formgestaltung von Gegenständen erfindet, regelt das Patentgesetz vom 25. Mai 1877.

Daß die (vorläufig vorausgesetzte) Tendenz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 wirklich besteht, daß dieses Gesetz wirklich bestimmt ist, das Urheberrecht an neuen und eigentümlichen Formen zu schützen, das ergibt sich aus der sprachlichen Bedeutung der Ausdrücke „Muster“ und „Modell“, aus der Bezeichnung jenes Gesetzes als des Gesetzes „betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen“, aus dem zweiten Absätze des ersten Gesetzesparagraphen, aus der Erwähnung der Anfertigung der Muster und Modelle von den in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern im zweiten Paragraphen, aus der Betonung der anderen räumlichen Abmessungen oder Farben in dem §. 5 Nr. 2, schließlich aus dem im §. 6 Nr. 2 fixierten durchgreifenden Gegensatz der Vorbilder, welche für Flächenerzeugnisse und derjenigen, welche für plastische Erzeugnisse bestimmt seien.

Außer den durch den Unterschied des Gesetzes vom 11. Januar 1876 von den Gesetzen vom 11. Juni 1870, 9. Januar 1876 und 25. Mai 1877 und den soeben berührten Momenten gewonnenen Ergebnissen ist nunmehr heranzuziehen der nähere Inhalt des Gesetzes vom 11. Januar 1876, namentlich der §§. 1—9 und 14 letzteren Gesetzes, in denen im wesentlichen folgendes bestimmt ist:

Geschützt werde (unter Voraussetzung der seitens des Urhebers erfolgten Anmeldung des Vorbildes [Musters oder Modelles], unter Niederlegung eines Exemplares oder einer Abbildung desselben, bevor

ein nach demselben gefertigtes Erzeugniß verbreitet sei, bei der nach §. 9 mit Führung des Musterregisters gemäß der näheren von dem Reichskanzleramte über diese Führung beauftragten Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Musterregister)

das (durch Erbrecht übergehende, beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verleihung von Todes wegen übertragbare) Recht des Urhebers eines neuen und eigentümlichen Erzeugnisses, welches als gewerbliches Vorbild (Muster oder Modell) für Nachbildungen auf gewerbsmäßig zu verbreitenden, verwertbaren gewerblichen Erzeugnissen bestimmt ist, auf ausschließliche gänzliche oder teilweise Nachbildung oder Erteilung der Genehmigung zur Nachbildung mit der Befugnis, gegen jeden, welcher eine Nachbildung in der Absicht gewerbsmäßiger Verbreitung ohne die Genehmigung des Berechtigten herstellt, die in dem §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 (in Verbindung mit den [entsprechend zur Anwendung gelangenden] Bestimmungen der §§. 18—36 und 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) näher bestimmten Verbotungs-, Verhinderungs-, Strafantrags- und Entschädigungsrechte zur Geltung zu bringen, und zwar auch dann, wenn bei Hervorbringung der Nachbildung ein anderes Verfahren angewendet ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original, oder in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder sich vom Originale nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, oder wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt ist; indessen mit der sehr wesentlichen Beschränkung der Tragweite des Urheberrechtes, daß als verbotene Nachbildungen nicht anzusehen sind:

1. Einkopieen des Musters oder Modelles, sofern dieselben ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt werden,
2. die Nachbildungen von gewerblichen Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt,
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk,

4. die freie Benutzung einzelner Motive eines gewerblichen Modells oder Modelles zur Herstellung eines neuen gewerblichen Modells oder Modelles.

Aus diesen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1876 (in Verbindung mit der Existenz und dem Inhalte der Gesetze vom 11. Juni 1870, 9. Januar 1876, 25. Mai 1877) ergibt sich:

a) daß es bei dem Urheberrechte an Mustern und Modellen nicht wesentlich darauf ankommt, daß das betreffende Originalwerk Erzeugnis gerade eines bestimmten Gewerbes, noch als Vorbild gerade für die Erzeugnisse eines bestimmten Gewerbes erschaffen sei;

b) daß das Gesetz vom 11. Januar 1876 in bezug auf die in ihm geregelte Urheberschaft keinen Unterschied zieht zwischen zur Kunstindustrie gehörigen Gewerben, deren Erzeugnisse etwa (als allein geeignet, die Empfindung für die Schönheit und einen geläuterten Geschmack ästhetisch zu befriedigen) bei jener Urheberschaft allein in Betracht kämen, und den nicht der Kunstindustrie angehörigen Gewerben, in bezug auf deren Erzeugnisse die Urheberschaft im Sinne dieses Gesetzes etwa nicht existiere;

c) daß ferner das Gesetz vom 11. Januar 1876 ebensowenig in bezug auf die in ihm geregelten Urheberrechte für relevant erachtet eine Scheidung der Gewerbe, nach ihrem Verhältnisse in bezug auf den Gebrauchszweck und die praktische Gebrauchsanwendung ihrer Erzeugnisse, namentlich nicht eine Scheidung zwischen solchen Gewerben, deren Erzeugnisse (was ihre bei dem Gesetze vom 11. Januar 1876 gar nicht in Betracht kommenden Gebrauchszwecke und -Anwendung betrifft) als Werkzeuge für ein anderes Gewerbe erscheinen, und diesen anderen Gewerben;

d) daß das Gesetz vom 11. Januar 1876 vielmehr lediglich (im Zusammenhange mit der entsprechenden Beschränkung des dem Urheber zugestandenen Verbotungsrechtes) die industriellen Erzeugnisse, bei denen im Sinne des von ihm geregelten Urheberrechtes Nachbildungen vorkommen, in zwei große Kategorien scheidet, und zwar in die Kategorie solcher Erzeugnisse, in welchen dasjenige, was an dem Originalwerke als originell in Betracht kommt (dieses Werk im Sinne des Gesetzes zu einem neuen eigentümlichen Erzeugnisse macht), in der Fläche nachgebildet wird, von der Kategorie, in welcher diese Nachbildung plastisch hergestellt wird, wobei das Gesetz entschieden davon aus-

gehen muß, daß dasjenige, was bei dem vorbildlichen Originalwerke (dem Muster oder Modelle im Sinne des Gesetzes) in bezug auf dessen unerläßliche Neuheit und Eigentümlichkeit den Ausschlag giebt, seinem Allgemeinbegriffe nach (wenigstens unter Umständen und in vielen konkreten Weisen des Daseins) sowohl eine Nachbildung in Fläche, als auch eine plastische Nachbildung ermögliehe.

Aus allen diesen Momenten rechtfertigt sich der Schluß, daß (zunächst abgesehen von der in der lehterwähnten Scheidung liegenden näheren Bestimmung) im allgemeinen der Gegenstand des Urheberrechtes nach dem Gesetze vom 11. Januar 1876 besteht in bildlichen Ausgestaltungen einer Vereinigung von Formelementen zu einem (nicht etwa notwendigerweise schönen, oder die Ansprüche eines geläuterten Geschmacks befriedigenden, wohl aber notwendigerweise neuen und eigentümlichen, d. h. den Formensinn des jene Ausgestaltung Anschauenden in einer eigenartigen, von der Wirkung früher bekannter Verbindungen von Formelementen verschiedenen Weise berührender, und deswegen auch eine originelle Bethätigung der in Formen schöpferischen Kraft des Urhebers bei dieser Schöpfung anzeigenden) individuellen Formganzen, mit der Qualifikation, daß jene bildliche Ausgestaltung als gewerbliches Vorbild gesetzt ist, d. h. als Vorbild für die Nachbildung jenes neuen und eigentümlichen Formeninbegriffes in Gewerben auf oder in deren Erzeugnissen, um durch die Wirkung dieser eigentümlichen Formenschöpfung auf den Formensinn die gewerbsmäßige Verbreitung und Wertung der betreffenden gewerblichen Erzeugnisse zu fördern. Hinzü tritt dann (als Konsequenz der oben gekennzeichneten durchgreifenden Beschränkung der Tragweite des dem Urheber verliehenen Verbotungsrechtes) die weitere Bestimmung, daß das Vorbild nicht bestimmt sein darf als Vorbild für alle gewerbsmäßigen Nachbildungen, mögen dieselben Nachbildungen in der Fläche oder in plastischer Gestaltung sein, sondern, daß der Urheber bei der Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister die Bestimmung des einzutragenden gewerblichen Vorbildes (Musters oder Modells) derartig feststellen muß, daß er ausdrücklich angiebt, ob sein neues und eigentümliches Erzeugnis als gewerbliches Vorbild (Muster oder Modell) für plastische Erzeugnisse oder als gewerbliches Vorbild für Flächenerzeugnisse eingetragen werden solle; wobei es (unter der Voraussetzung, daß die neue und eigentümliche

Formenverbindung sich in der Fläche oder durch Plastik veranschaulichen läßt) irrelevant sein würde, wenn bei der Anmeldung zur Eintragung eines gewerblichen Vorbildes, als eines für plastische Erzeugnisse bestimmten, nur eine Zeichnung jener Formenverbindung niedergelegt wäre (also eine Veranschaulichung jener Formenverbindung in der Fläche, welche aber als Vorbild für die plastische Darstellung jener Formenverbindung dienen kann), oder wenn bei der Anmeldung zur Eintragung eines gewerblichen Vorbildes, als eines für Flächen-erzeugnisse bestimmten, eine Versinnlichung der neuen eigentümlichen Formenverbindung in plastischer Ausführung niedergelegt wäre, aus welcher die charakteristische (in der Fläche nicht ohne Einwilligung des Urhebers nachzubildende), neue und eigentümliche Formenverbindung derartig erhellt, daß dieselbe sich danach in Flächen-erzeugnissen nachbilden läßt.

Die aus dem Verhältnisse der einzelnen, das Urheberrecht einschließlich des Patentrechtes regelnden Reichsgesetze, sowie aus der Fassung und dem Zusammenhange der bezeichneten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1876 gewonnenen Ergebnisse werden unterstützt durch die Erwägung der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes und den Inhalt der von dem Reichskanzleramte sogleich nach Emanation des Gesetzes infolge der im §. 9 Abs. 4 desselben erteilten Ermächtigung erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 über die Führung des Musterregisters.

Zunächst ist, sowohl in den Motiven des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, welcher (nebst jenen Motiven) mittels Anschreibens des Reichskanzlers vom 1. November 1875 im Namen Sr. Majestät des Kaisers dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden ist, als auch in dem Berichte der X. Kommission des Reichstages über den Gesetzesentwurf und in den Reichstagsdebatten nachdrücklich betont, daß in bezug auf das im Gesetze zu regelnde Urheberrecht ein Unterschied zwischen Erzeugnissen der Kunstindustrie und solchen Erzeugnissen, welche der Kunstindustrie nicht angehörten, nicht gemacht werden könne und solle, daß das Urheberrecht auch für die einfachsten (aus Punkten und Strichen kombinierten) Muster geschützt werden müsse, wenn diese Muster nur (worauf das entscheidende Gewicht zu legen sei) neue und eigentümliche Kombinationen von Formelementen und als

solche Erzeugnisse einer originelle Formen erschaffenden Geistesthätigkeit seien.

Wenn die Verteidiger des Gesetzes, daß das Gesetz nur solche neue und eigentümliche Formen schütze, welche schön seien oder doch einen geläuterten Geschmack befriedigten oder (wie der Ausdruck sich bei dieser Verteidigung eingebürgert hat) eine ästhetische Befriedigung gewähren, sich darauf berufen, daß es in den legislativen Vorstadien wiederholt als das Ziel, dessen Erreichung durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, gefördert werden solle, hervorgehoben sei die allmähliche Hebung der deutschen Industrie in der Art, daß dieselbe in bezug auf die Formschönheit und das Geschmackvolle ihrer Erzeugnisse mit der Industrie des Auslandes, namentlich mit der französischen Industrie konkurrenzfähiger werde als bisher; so ist es zwar vollkommen richtig, daß dieser Gesichtspunkt in jenen Stadien wiederholt und ganz mit Recht geltend gemacht ist; es ist aber verfehlt, daraus die Berechtigung zu entnehmen, eine Beschränkung des durch das Gesetz vom 11. Januar 1876 geregelten Urheberrechtes in dieses Gesetz hineinzutragen, welche durch den Gesetzesinhalt in keiner Weise gerechtfertigt wird, sondern sich mit diesem Gesetzesinhalte geradezu nicht verträgt.

Der aus jenen (an sich berechtigten) Äußerungen über das durch das Gesetz zu erstrebende Ziel gezogene Schluß geht zu weit. Diejenigen, welche ihn gezogen haben, verkennen, daß es im Wesen des Menschengewisses liegt, zur höheren Vollkommenheit fortzuschreiten, und daß dieser Fortschritt auf einem bestimmten Gebiete von selbst dadurch gezeitigt wird, wenn die originelle Initiative der in bezug auf dieses Gebiet mit schöpferischer Kraft begabten Menschen durch Institutionen angeregt wird, welche die Bethätigung jener Initiative zu einer nicht bloß das Allgemeinwohl, sondern auch speziell das Wohl jener schöpferischen Menschen steigenden macht.

Die höhere Energie des Wettkampfes befähigter Menschen führt von selbst im großen und ganzen zur höheren Vollkommenheit der Leistungen und zu schnellerer Erzielung dieser Vollkommenheit. So führt der gesetzliche Schutz des Urheberrechtes an gewerblichen Vorbildern zur Nachbildung der in ihnen veranschaulichten neuen eigentümlichen Formverbindungen auf gewerblichen Erzeugnissen von selbst zur schnelleren Hebung der Industrie in bezug auf die Herstellung von

Erzeugnissen, welche durch die auf ihnen erscheinenden Formen das Schönheitsgefühl und den geläuterten Geschmack befriedigen. Die gesteigerte Lust am Schaffen neuer eigentümlicher Formen, deren Wirkung den gewerblichen Absatz der Erzeugnisse, auf und in welchen jene Formen erscheinen, durch den auf die Formempfindung durch diese Erscheinung geübten Reiz steigern soll, führt im Endergebnisse zur reichen Produktion vorwiegend schöner oder doch für den guten Geschmack gefälliger Erzeugnisse. Dieses Ziel wird sicherer erreicht, wenn (der weisen Mäßigung des Gesetzes vom 11. Januar 1876 entsprechend) in bezug auf den Schutz der Urheberschaft das entscheidende Gewicht nur auf die Neuheit und Eigentümlichkeit der erzeugten Form gelegt wird (sodas auch der Möglichkeit des originell Häßlichen ein Spielraum gelassen wird, gegen dessen zu große, den Gewinn des festeren Maßstabes und des freieren Wettbewerbers der originellen Kräfte überwiegende Ausdehnung die alte Erfahrung sichert, „daß das Häßliche abschreckend wirkt“), als wenn das positive Erfordernis der Schönheit oder des Geschmackvollen des Erzeugnisses als Vorbedingung für den gesetzlichen, ihrem Urheber zu gewährenden Schutz aufgestellt, und so der Richter in Streitfällen genötigt würde, nach einem angeblich richtigen ästhetischen Maßstabe die Entscheidung zu treffen.

In bezug auf die demnächst in das Auge zu fassenden Momente, nämlich die Unerheblichkeit des Unterschiedes nach dem Gebrauchszwecke ihrer Erzeugnisse, die große Erheblichkeit des Gegensatzes der Nachbildung der in dem gewerblichen Vorbilde veranschaulichten neuen eigentümlichen Form in Flächenerzeugnissen und plastischen Erzeugnissen, schließlich die Bedeutung des Ausdruckes „bestimmt sind“ im §. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, ergeben die Vorarbeiten vor Erlass des Gesetzes und die von dem Reichskanzleramte erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 folgende für die Auslegung des Gesetzes (wegen der besonderen Prägnanz der Erörterungen in den Vorarbeiten und wegen der dem Reichskanzleramte im §. 9 Abs. 4 des Gesetzes erteilten Ermächtigung) relevante Momente. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes in der X. Kommission des Reichstages hatten mehrere Mitglieder zum §. 4 des Entwurfes geltend gemacht, daß nicht allein die Urheber, sondern auch die Gewerbe geschützt werden sollten, daß jeder Fabrikant den Schutz nur für seinen Gewerbszweig verlange und brauche. Diese Mitglieder wollten daher die (demnächst in

das Geſetz übergegangene) Beſtimmung des Geſezentwurfes geſtrichen haben, nach welcher auch eine für einen anderen Gewerbszweig beſtimmte Nachbildung für eine verbotene erklärt wurde. Der Regierungskommiſſar warnte dringend vor dieſer Änderung unter Hinweis auf das Urtheil der Sachverſtändigen und die Geſezgebung des Auslandes, in welcher das Prinzip anerkannt ſei, daß das Nachbildungsverbot ſich nicht auf den ſpeziellen Gewerbszweig, in welchem das gewerbliche Vorbild angefertigt worden ſei, beſchränken, ſondern auf die Geſamtindurie erſtrecken müſſe. Schließlich einigte ſich die Mehrheit der Kommiſſion für einen Mittelweg (welcher bereits in der Enquete-Kommiſſion von dem Sachverſtändigen, ſpäter Abgeordneten Dr. Websky vorgeschlagen war, auch mit einem analogen Beſchluß der Kommiſſion des Reichstages zur Beratung des Entwurfes eines Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, deſſen Inhalt demnächſt auch in das betreffende Geſetz vom 9. Januar 1876 in den §. 6 Nr. 2 übergegangen iſt, in gedanklichem Zuſammenhange ſteht), nämlich für den Weg zwei große Kategorieen zu unterſcheiden, nämlich:

1) diejenigen Gewerbe, auf deren Erzeugniſſen die neuen und eigen tümlichen Formbilder plaſtiſch zur Erſcheinung gebracht würden,

2) diejenigen Gewerbe, auf deren Erzeugniſſen jene Formbilder in Fläche geſtaltet würden, und die Geſezbeſtimmung vorzuſchlagen, daß nicht verboten ſein ſolle die Nachbildung von Flächenmuſtern durch plaſtiſche Erzeugniſſe und umgekehrt.

Hiergegen wurde ein Bedenken daraus hergeleitet, daß ſowohl plaſtiſche als auch Flächenenerzeugniſſe nach Zeichnungen angefertigt würden, und daß bei Annahme der vorgeschlagenen Geſezbeſtimmung ſich praktiſch die Sache ſo geſtalten werde, daß man Zeichnungen zur plaſtiſchen Ausführung, trotz des geſezlichen Schutzes des Urheberrechtes, nicht werde anfertigen können, ohne der Gefahr einer Nachbildung der Zeichnung in plaſtiſcher Ausführung, als einer nicht verbotenen, zu unterliegen.

Dieſe Anſicht wurde von der Mehrheit der Kommiſſion für eine mißverſtändliche erklärt, weil präparatoriſche Zeichnungen mit dem Modelle zuſammenfielen; doch entſchied ſich die Kommiſſion (um dergleichen

Mißverständnissen vorzubeugen) dafür, die vorgeschlagene Bestimmung, wie folgt, zu fassen:

„§. 5. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen . . .

Nr. 2 die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt.“

Bei der Beratung in der Sitzung des Reichstages vom 13. Dezember 1875 stellte der Abgeordnete Dr. Grimm den Antrag:

„den §. 5 Nr. 2 des Kommissionsentwurfes zu streichen, eventuell demselben hinzuzusetzen“:

„es sei denn, daß die Ausführung eines für Flächenenerzeugnisse bestimmten Modells in plastischer Form, oder umgekehrt, bei der Anmeldung ausdrücklich vorbehalten wird.“

Dieser Antrag wurde von den Abgeordneten Dr. Oppenheim und Dr. Weigel namentlich aus dem Gesichtspunkte verteidigt, daß, wenn eine neue eigentümliche Form sich, als solche, in gleicher Weise zur Bildung in Fläche und in plastischer Weise eigne, gar kein durchgreifender Grund vorliege, dem Urheber nicht den Schutz für sein originelles Erzeugnis als Vorbild für beide Arten der Nachbildung zu gewähren; während, wenn die neue und eigentümliche Formverbindung sich nicht in gleicher Weise für die Ausführung in Fläche und in plastischer Weise eigne und als für die ihrem Wesen adäquatere Weise der Ausführung bestimmtes Vorbild angemeldet sei, die Nachbildung in der ihrem Wesen nicht in gleichem Grade entsprechenden Weise aber nicht als verboten gelten solle, dadurch gerade die verkehrte, krankhafte Imitation begünstigt werde. Überdies sei die Grenzlinie zwischen beiden Nachbildungsweisen schwer zu ziehen, und werde sowohl der Grundgedanke des zu gebenden Gesetzes reiner verwirklicht, als auch dessen Ziel sicherer erreicht, wenn dem Urheber eines zum Vorbilde für die nachbildende Verwirklichung neuer und eigentümlicher Formen auf Industrieerzeugnissen bestimmten Originalwertes der Schutz gegen jede (ohne seine Genehmigung in Verbreitungsabsicht), sei es nun in Fläche, sei es plastisch realisierte Nachbildung, gewährt werde. Eventuell müsse (wie solches in dem eventuellen Antrage des Dr. Grimm vorgeschlagen sei) dem Urheber die Möglichkeit gewährt werden, sich durch ausdrücklichen Vorbehalt den Schutz gegen Nachbildungen in jeder der beiden Nachbildungsweisen zu verschaffen.

Gegen diesen eventuellen Antrag machte der Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig geltend, daß derselbe in der praktischen Wirkung der Streichung des §. 5 Nr. 2 ganz gleichstehe; denn wenn man dem Urheber erlaube, einen Vorbehalt der vorgeschlagenen Art zu machen, so werde jeder Urheber (um sicher zu gehen) diesen Vorbehalt erklären und sein Muster für beide große Gebiete eintragen lassen.

Der Kommissarius des Bundesrates, Geh. Oberposttrat Prof. Dr. Dambach, erklärte: Er wolle gar nicht bestreiten, daß auch die andere Ansicht ihre Bedeutung und Berechtigung habe; indessen spreche er die Bitte aus, es bei dem Beschlusse der Kommission zu belassen, weil die unter Nr. 2 des §. 5 vorgeschlagene Bestimmung auf einem Kompromisse der Vertreter sich entgegenstehender Ansichten in der Kommission beruhe und mit der entsprechenden Bestimmung, welche bereits für das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, beschlossen sei, in vollem Einklange stehe.

Darauf wurde bei der Abstimmung der eventuelle Antrag des Abgeordneten Dr. Grimm abgelehnt und die Bestimmung des §. 5 Nr. 2 des Kommissionsentwurfes angenommen.

Demnächst stellte der Abgeordnete Dr. Webstky den Antrag, zu dem §. 6 des Entwurfes, jetzt §. 7 des Gesetzes, (welcher lautet:

„Der Urheber eines Modells oder Modelles genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells *ic* bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.“)

als dritten Absatz hinzuzufügen:

„Bei der Niederlegung eines Modells ist die Erklärung abzugeben, ob dasselbe für Flächen- oder plastische Erzeugnisse bestimmt ist.“

Darauf erklärte der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig:

„Was den Antrag des Kollegen Webstky betrifft, so möchte ich ihn bitten, doch diese Sache der Instruktion überlassen zu wollen, wobei ich voraussetze, daß der Herr Regierungskommissar sich damit einverstanden erklären werde, daß dieser Absatz 3, welchen der Antrag Webstky vorschlägt:

„Bei der Niederlegung eines Modells ist die Erklärung abzugeben, ob dasselbe für Flächen- oder plastische Erzeugnisse bestimmt ist,“
 „daß darüber in der Instruktion das nötige bestimmt werden kann, wenn eine solche Erklärung zu geben und wie sie entgegenzunehmen ist.“
 Worauf der Kommissarius des Bundesrates Dr. Dambach folgende Erklärung abgab:

„Ich glaube dem Herrn Abgeordneten die Versicherung geben zu können, daß in der Instruktion eine Bestimmung enthalten sein wird, die dahin lautet, daß bei der Deposition, bei der Anmeldung zugleich ausgesprochen sein muß, ob es sich um ein Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse handelt. Die Herren haben bereits für die Instruktion so viele Punkte vorbehalten, bei denen ich in der Kommission erklären konnte, sie würden gewissenhaft berücksichtigt werden, daß sie uns auch wohl glauben können, daß wir diesen Punkt in der Instruktion ebenfalls nicht vergessen werden.“
 Schließlich erklärte der Abgeordnete Dr. Weiskopf:

„In Rücksicht auf diese Erklärung des Herrn Regierungskommissars ziehe ich meinen Antrag zurück, indem dann das vollständig erreicht wird, was ich zu erreichen wünschte, daß nämlich keine Rechtsstreitigkeiten künftig entstehen könnten!“

Auf dieser Grundlage wurde der §. 6 der Vorlage (jetzt §. 7 des Gesetzes) unverändert bei der damaligen zweiten Beratung des Gesetzentwurfes, sowie schließlich (bei der dritten Beratung in der Sitzung vom 18. Dezember 1875) der ganze Gesetzentwurf, wie er zum Gesetze erhoben ist, angenommen. Nachdem das Gesetz alsdann, als Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, in der am 18. Januar 1876 ausgegebenen Nr. 2 des Reichsgesetzblattes für 1876 veröffentlicht war, wurden die (in der Nr. 9 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 3. März 1876 abgedruckten) auf Grund der im §. 9 Abs. 4 des Gesetzes dem Reichskanzleramte erteilten Ermächtigung erlassenen Bestimmungen des Reichskanzleramtes über die Führung des Musterregisters vom 29. Februar 1876 publiziert, in welchen der §. 6 lautet:

„Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster *u.*, dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6 Nr. 2

des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerkten aufzufordern, daß die Eintragung des Modells vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Modells für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig."

Nach der Fassung des §. 6 Nr. 2 und des §. 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 in Verknüpfung mit dem referierten Gange der Beratungen über den Entwurf des Gesetzes und dem Inhalte des §. 6 der Bestimmungen über die Führung des Musterregisters vom 29. Februar 1876 ist anzunehmen, daß der Inhalt letzterer Bestimmungen mit dem Gesetze in Einklang steht, und daß die Worte in dem §. 6 Nr. 2 des Gesetzes „bestimmt sind“ den Sinn haben: „nach der bei der Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister abgegebenen Erklärung des Urhebers bestimmt sind.“ Es ist ersichtlich bezweckt, durch ein unzweideutiges Kriterium die Tragweite des durch die Anmeldung und die Eintragung in das Musterregister erworbenen Urheberrechtes für die Interessenten möglichst klar- und festzustellen, während das Kriterium, daß ein gewerbliches Vorbild seinem Wesen nach als Vorbild für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt sein müsse, eine reiche Quelle von überaus schwer zu lösenden Zweifeln gewesen wäre.

Das durch die betreffenden Normen angestrebte Ziel läßt sich allerdings nicht mit unbedingter Sicherheit erreichen, wohl aber wird die Verwirklichung dessen, was der Gesetzgeber angestrebt hat, in bedeutendem Maße gefördert durch Ablehnung der Auffassung, welche gegen den Gesetzeswillen durch Scheidung der Gewerbe nach dem Gebrauchszwecke ihrer Erzeugnisse, nach den Kategorien der sog. Kunst- oder Geschmacksindustrie und der dieser Industrie nicht angehörigen Gewerbe, oder durch Scheidung der Industriezweige, welche Werkzeuge für andere Gewerbezweige schaffen, und dieser anderen Gewerbezweige, sowie durch abstrakte ästhetische Reflektionen, namentlich durch die (aus solchen Reflektionen entfließende) Distinktion zwischen einer (beispielsweise angeblich bei einem schön geformten gedruckten Buchstaben eintretenden) allgemeinen und notwendigen, und einer (z. B. angeblich bezüglich der Form schöner Buchstaben, welche auf Matrizen geschnitten, in Matrizen eingeprägt, auf die Type gegossen ist,

eintretenden) vereinzelt und zufälligen ästhetischen Wirkung dem Gesetze entsprechenden Anmeldungen gewerblicher Vorbilder zur Eintragung in das Musterregister ihre Bedeutung, ein Urheberrecht nach dem Gesetze vom 11. Januar 1876 zu erzeugen, entzieht auf Grund einer angeblichen, aus den gekennzeichneten, dem Gesetze fremden Gesichtspunkten hergeleiteten Divergenz zwischen der von dem Urheber bei der Anmeldung ausdrücklich erklärten, und der an sich aus dem Wesen des Musters angeblich folgenden Bestimmung desselben.

Wie im Eingange dieser Entscheidungsgründe klargelegt ist, können neue und eigentümliche Buchstabenformen, in Fläche und plastisch gebildet, vorgebildet und nachgebildet werden. Aus ihrer Verformlichung in plastischer Weise (auf der Patriz, Matrize, Type) können an sich jene Formen in der Fläche nachgebildet werden. Aus ihrer Verformlichung in der Fläche lassen sie sich plastisch nachbilden. Das Exemplar einer Zeichnung oder eines Abdruckes des Buchstaben kann niedergelegt werden bei Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister unter der Bestimmung des Urhebers, daß sein Originalwerk als Muster für plastische Erzeugnisse bestimmt sein solle. Patrizen, Matrizen, Typen können niedergelegt werden mit der Erklärung, daß das Originalwerk angemeldet werde als Muster für Flächenerzeugnisse. Dasjenige, was in solchen Fällen neu und eigentümlich erzeugt ist, was als gewerbliches Vorbild in Betracht kommt, ist die Buchstabenform in ihrer, die Nachbildung in der bei der Anmeldung bestimmten Richtung ermöglichenden Veranschaulichung. Das Urheberrecht im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 steht aber demjenigen, welcher in der gekennzeichneten Weise das anschauliche Bild neuer eigentümlicher Buchstabenformen als gewerbliches Vorbild für plastische Erzeugnisse bei der Anmeldung bestimmt hat, nur gegen jede plastische Nachbildung, welche nicht unter die Ausnahmefälle des Gesetzes fällt, zu. Nicht unmittelbar geschützt dagegen ist er gegen die (auf sehr verschiedenen Wegen mögliche) Nachbildung jener neuen und eigentümlichen Buchstabenform (in Punkten, Linien, Farben) in der Fläche.

Entsprechend, nur umgekehrt, verhält es sich, wenn bei der Anmeldung zur Eintragung dem betreffenden Vorbilde die Bestimmung für Flächenerzeugnisse gegeben ist. Jede der beiden, an sich möglichen, auch in der bisherigen Praxis (bald in dieser, bald

in jener Weise) realisierten Arten der Anmeldung giebt ein Urheberrecht.

(Hierdurch unterscheidet sich diese richtige Auslegung des Gesetzes in ihrer praktischen Wirkung wesentlich von den (oben gekennzeichneten im entgegengesetzten Sinne schroffen) unrichtigen Auslegungen, bei deren Sanktionierung diejenige Gruppe der gewerblichen Anstalten, welche die Anmeldung nicht der zur Geltung gebrachten extremen Ansicht entsprechend bewerkstelligt haben, gar keines Urheberrechtes im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 teilhaftig sein würden.)

Das Urheberrecht aber, welches bei der einen, der oben gekennzeichneten, an sich möglichen Weise der Anmeldung erzielt wird, wirkt verschieden von demjenigen Urheberrechte, welches die andere Weise der Anmeldung erzeugt. Das ist die notwendige Folge des §. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

Es ist keineswegs richtig, wenn in neuerer Zeit ausgeführt worden ist, daß der Unterschied der Ansichten über die gesetzlich zulässige Art der Anmeldung in so, wie der vorliegende, gearteten Fällen von keiner praktischen Bedeutung sei, weil derjenige, welcher die Anmeldung des betreffenden Modells als eines für plastische Erzeugnisse bestimmten realisiert habe, zwar die Nachbildung in Druck nicht verbieten, aber das Gedrucktwerden durch Einziehung der nachgebildeten Typen verhindern, und derjenige, welcher die Anmeldung des betreffenden Modells als eines für Flächenzeugnisse bestimmten erklärt habe, die Typen als Vorrichtungen zur widerrechtlichen Nachbildung auf der Fläche des Papiers einziehen könne.

Wenn man erwägt, daß im Falle eines bloßen Versuches einer verbotenen Nachbildung weder eine Bestrafung, noch eine Entschädigungsverbindlichkeit eintritt (§. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, §. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) wenn man ferner erwägt, daß ein Versuch verbotener Nachbildung (wie man bei der gleichmäßigen Beziehung des in dem §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 herangezogenen §. 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf das Strafrecht und Civilrecht annehmen muß, auch in Beziehung auf den civilrechtlichen Anspruch) erst mit dem Beginne der Ausführung eines Thatbestandsmomentes der verbotenen Nachbildung vorliegt; wenn man schließlich auf die

größere oder geringere Leichtigkeit des Klarlegens der für die Geltendmachung der dem Urheber zustehenden Ansprüche fundamentalen Thatbestände rücksichtigt, so läßt sich nicht verkennen, daß dem gekennzeichneten Unterschiede der Anmeldearten eine sehr erhebliche praktische Bedeutung zugeschrieben werden muß, dieselbe in bezug auf ihre praktische Wirkung durchaus nicht äquivalent sind.

Jedenfalls hat die Anmeldung seines Erzeugnisses einer neuen eigentümlichen Buchstabenform in anschaulichem Bilde, als eines gewerblichen Vorbildes für plastische Erzeugnisse, für den Urheber, welcher Inhaber einer Schriftgießereianstalt ist, die für ihn wünschenswerte praktische Wirkung, daß derselbe gegen jeden Inhaber einer anderen Schriftgießereianstalt, welcher in Verbreitungsabsicht die neue und eigentümliche Form jener Buchstaben durch Schriftschneiden auf Matrizen, Prägung von Matrizen, Gießen der Typen und dergleichen nachbildet oder nachbilden läßt, sofort als gegen denjenigen, welcher eine verbotene Nachbildung des für den Anmeldenden in das Musterregister eingetragenen gewerblichen Musters oder Modells bereits realisiert hat, vorgehen kann!

Dieses Recht steht daher (wie hiermit im Gegensatze zu der Auffassung des Berufungsgerichtes maßgebend festgestellt wird) den Klägern gegen den Beklagten zu, falls wirklich (wie Kläger behaupten) die in Betracht kommenden Buchstabenformen von den Klägern neu erzeugte eigentümliche Buchstabenformen und von dem Beklagten durch in seiner Schriftgießerei in Verbreitungsabsicht gefertigte plastische Erzeugnisse (Matrizen, Matrizen, Typen) nachgebildet worden sind.

Deswegen mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden.

Ob die gekennzeichneten Voraussetzungen wirklich thatsächlich vorliegen oder nicht, das ist in dem angegriffenen Berufungsurteile nicht festgestellt worden."